

Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 05.07.2021

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 14 FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15). Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen.

Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, dass in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin erachtet den Erwerb theoretischer Kenntnisse i.S.d. FAO durch Online-Seminare (welche die Veranstaltungen direkt übertragen) als möglich und zulässig. Zur Sicherung der Anwesenheit ist der Einsatz einer sogenannten „Bio-Maus“ nicht zwingend erforderlich, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Hierzu gehören kumulativ die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Webinare, eine begrenzte Teilnehmerzahl und die Durchführung eines nicht unerheblichen Teiles des Kurses in Präsenzform. Versäumte Lehrgangsstunden können durch nachträgliche Sichtung der Videoaufzeichnung nachgeholt werden, wenn zusätzlich die Beantwortung qualifizierter Lernkontrollaufgaben nachgewiesen wird (Beschluss vom 10.10.2018).

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangsdauern sind anzurechnen. Sämtliche Fortbildungsnachweise sind mit dem Fachanwaltsantrag einzureichen, nicht vorher.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 b) i. V. m. § 14 FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen, die kanzleiinterne bzw. gerichtliche Aktenzeichen enthält. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Fallliste sollte in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein. Für die Angaben und Erläuterungen in der Fallliste ist ein Schriftgrad von mindestens 12 Punkte zu verwenden. Wir regen an, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO).

Es müssen insgesamt fünf eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter dargelegt werden. In zwei dieser fünf Verfahren muss der Schuldner bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt haben. Diese Verfahren können wie folgt ersetzt werden (§ 5 g Nr. 3 und 4 FAO):

- a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachwalter gemäß §§ 270a und 270b InsO, als Sanierungsgeschäftsführer oder als Vertreter des Schuldners im Unternehmensinsolvenzverfahren oder im Verbraucherinsolvenzverfahren.
- b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.
- c) Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.

Weiterhin müssen 60 Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 FAO genannten Gebieten nachgewiesen werden.

Die Fälle müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung bearbeitet worden sein (§ 5 Abs. 1 Satz 1 FAO). Wird der Antrag beispielsweise am 8. März gestellt, beginnt die Drei-Jahres-Frist Tag genau am 8. März vor drei Jahren. Es genügt, wenn ein nicht unwesentlicher Bearbeitungsakt in den Drei-Jahres-Zeitraum fällt. Zeiten von Elternzeit und eines Beschäftigungsverbot nach den Mutterschutzvorschriften führen zur Verlän-

gerung des Drei-Jahres-Zeitraums (§ 5 Abs. 3 FAO). Zum Nachweis bietet sich eine Kopie des Elterngeldbescheides oder sekundär eine Geburtsurkunde des Kindes an.

III.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens zu benennen sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Insolvenzrechts vornehmen können.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 480,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin, Deutsche Bank AG, IBAN: DE87100700240138018700, BIC: DEUTDE33HAN mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familienname) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden.
2. Nach der Weiterleitung der Unterlagen an den Fachanwaltsausschuss wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.
3. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in dreimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

4. Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.
5. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
6. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAB-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.
7. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittel-fähiger Bescheid ergeht.
8. Wenn Sie zum Zweck der Zeitersparnis im Antragsverfahren eine Kommunikation zwischen allen Verfahrensbeteiligten (Fachanwaltsausschuss, zuständige Vorstandsabteilung und Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin) auch per E-Mail wünschen, bitten wir um Erteilung einer Einwilligungserklärung. Diese genügt per E-Mail.

Abteilung I
Der Vorsitzende

Dr. Marcel Klugmann

Fallliste

Anlage zum Fachanwaltsantrag von Rechtsanwalt ...

Für die Fallliste bitte einen Schriftgrad von 10/12 Punkte verwenden

I. Eröffnete Verfahren mit Bestellung zum Insolvenzverwalter gem. § 5 g Nr. 1, 1. HS FAO (1.- 6. Teil der InsÖ)

Lfd. Nr.	Aktenzeichen <i>(kanzleiintern bzw. gerichtlich)</i>	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit Tätigkeit als Insolvenzverwalter; Schuldner- Tätigkeit; Sachstand bei Eröffnung; Tätigkeitsbereich; (Probleme, Besonderheiten sollten benannt werden)	Zeitraum	Sachstand <i>(laufend? Falls beendet: Wann und wie?)</i>
1	36k IN/05 AG Charlottenburg	(Eröffnetes) Regelinsolvenzverfahren	Insolvenzverwalter; Der Schuldner ist HNO-Facharzt mit eigener Praxis. Zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung betrieb er diese Praxis mit einer festangestellten Arzthelferin. Ich habe das bewegliche Anlagevermögen des Schuldners erfasst und bewertet. Es erfolgte die Auflistung und Prüfung der Debitoren und Kreditoren. Die Forderungsanmeldungen der Gläubiger wurden geprüft und die Tabelle nach § 175 InsO gefertigt. Problem, Besonderheiten etc.	23.05.2005 bis 28.09.2006	Abgeschlossenes Verfahren
2					
3					
4					

II. Ersetzung nach § 5 g Nr. 3 b FAO (Ersetzung von anderen Verfahren, § 5 g Nr. 1, 1. HS FAO)

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit Schuldner- Tätigkeit; Sach- stand bei Übernahme; Tä- tigkeitsbereich	Zeitraum	Sachstand (laufend? Falls been- det: Wann und wie?)
6			Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe § 5 g Nr. 3a) genannten Verfahren		
7	36 IN/06 AG Charlottenburg	(Eröffnetes) Regelinsolvenzverfahren	Durch Beschluss des AG Charlottenburg vom 15.03.2006 wurde ich zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Der Schuldner betrieb einen Stuckateurbetrieb. Bei Anordnung der vorläufigen Verwaltung war der Geschäftsbetrieb bereits eingestellt. Ich habe unverzüglich nach Anordnung der vorl. Insolvenzverwaltung alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Masse und zum Schutz der Gläubiger eingeleitet. Weiterhin erfolgte eine Erfassung aller Gegenstände des beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens und Sicherung aller sonstigen Vermögensgegenstände; Prüfung der geltend gemachten Sicherungsrechte sowie mit Aus- und Absonderungsrecht belasteten Vermögensgegenstände des Schuldners. Da kaum freies verwertbares Vermögen vorhanden war, Anregung, Sicherungsmaßnahmen aufzuheben und den Insolvenzantrag mangels Masse zurückzuweisen. Besonderheiten etc.		Laufendes Verfahren
8					
9					
10					

III. Eröffnete Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern, § 5 g Nr. 1, 2. HS FAO

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit Insolvenzverwalter; Schuldner- Tätigkeit; Sachstand bei Eröffnung; Tätigkeitsbereich	Zeitraum	Sachstand (laufend? Falls beendet: Wann und wie?)
12		Regelinsolvenzverfahren	Insolvenzverwalter; Schuldner muss bei Eröffnung mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen (in mind. zwei Verfahren)		
13	36s IN...../07 AG Charlottenburg	(eröffnetes) Regelinsolvenzverfahren	Mit Beschluss des AG Charlottenburg vom 02.02.2007 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und ich zum Insolvenzverwalter bestellt. Schuldner ist Frisörmeister und betrieb zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung einen Frisörbetrieb mit 6 Mitarbeitern. Der Frisörbetrieb wird derzeit unter meiner Aufsicht fortgeführt. Ich habe die Gläubiger über die Verfahrenseröffnung informiert und aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden. Weiterhin Prüfung der Forderungen, Fertigung der Tabelle nach § 175 InsO. Im Hinblick auf bestehende Dauerlieferungsverträge, insbesondere Strom- und Wasserversorgern, habe ich von meinem Erfüllungswahlrecht gem. § 103 InsO Gebrauch gemacht. Weiterhin Kündigung von nicht notwendigen Verträgen, wie einigen Versicherungsverträgen. Die Betriebsführung wird von mir genauestens überwacht .	Seit 02.02.2007	Laufendes Verfahren
14					
15					
16					

IV. Ersetzung nach § 5 g Nr. 3a FAO (Ersetzung von Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern, § 5 g Nr. 1, 2. HS FAO)

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit Schuldner- Tätigkeit; Sach- stand bei Übernahme; Tätigkeitsbereich	Zeitraum	Sachstand (laufend? Falls been- det: Wann und wie?)
18		§ 5 g Nr. 3a FAO	Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeit- nehmer durch drei Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenz- verwalter oder als Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz bis zum Ab- schluss des Gerichtsverfahrens		
19	35/ IN...../06 AG Potsdam	§ 5 g Nr. 3a FAO	Tätigkeit als vorläufiger Insolvenzverwalter. Der Schuldner betrieb als Einzelunterneh- mer ein Fertighaus- Bauunternehmen. Bei Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwal- tung wurde der Geschäftsbetrieb lediglich durch den Geschäftsinhaber aufrechterhal- ten. Ich habe unmittelbar nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Masse und zum Schutz der Gläubiger einge- leitet sowie sämtliche Vermögensgegen- stände des Schuldners erfasst und gesi- chert. Weiterhin habe ich den Rückkaufwert der zugunsten des Schuldners abgeschlos- senen Lebensversicherung ermittelt. Dar- über hinaus Prüfung der geltend gemachten Sicherungsrechte sowie der anfechtbaren Rechtshandlungen, Bewertung des Grund- besitzes etc.; Probleme, Besonderheiten.	Seit 10.02.2006	Laufendes Verfah- ren
20					
21					
22					

V. Fälle gemäß § 5 g Nr. 2, § 14 Nr. 1 und 2 FAO

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit Schuldner- Tätigkeit;	Zeitraum	Sachstand (laufend? Falls been-
-----------------	---	-------------------	---	-----------------	--

			Sachstand bei Übernahme; Tätigkeitsbereich		<i>det: Wann und wie?</i>
....			60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 FAO bestimmten Bereiche (Materielles Insolvenzrecht, Insolvenzverfahrensrecht)		
....	63 IN...../05 AG Cottbus	§ 14 Nr. 1h) FAO, Insolvenzanfechtung	Durch Beschluss des AG Cottbus vom 07.02.2005 wurde das Insolvenzverfahren auf Antrag der Schuldnerin eröffnet und ich zum Insolvenzverwalter bestellt. Die Schuldnerin betrieb ein Nagelstudio und hatte im insolvenzrechtlichen Anfechtzeitraum noch Zahlungen an einen Versandhandel geleistet. Ich erklärte mit Schriftsatz vom 13.11.2005 die Anfechtung der Zahlung gemäß §§ 129, 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO und konnte die Beträge wieder für die Insolvenzmasse vereinnahmen. Besondere Schwierigkeiten etc.	07.02.2005 bis 27.11.2007	Abgeschlossenes Verfahren
....	68 IN...../06 AG Cottbus	Nachlassinsolvenz, § 14 Nr. 2f) FAO (Sonderinsolvenz)	Mit Beschluss des AG Cottbus vom 20.04.2006 wurde ich zum Insolvenzverwalter über den Nachlass des Herrn Frank Muster benannt. Der Nachlassschuldner hatte sich mit einem Immobilienerwerb finanziell übernommen. Zum Nachlass gehörte u. a. ein mit einem Wohngebäude bebautes Grundstück. Zugunsten der Sparkasse Cottbus wurde im letzten Monat vor Insolvenzantragstellung im Wege der Zwangsvollstreckung eine Zwangssicherungshypothek in das Grundbuch eingetragen. Gemäß § 88 InsO unterlag die Zwangssicherungshypothek der Rückschlagssperre. Nachdem das Grundbuchamt meinem Grundbuchberichtigungsanspruch vom 03.05.2006 antragsgemäß entsprochen hatte, veräußerte ich das Grundstück freihändig. Der Veräußerungserlös ist der Masse zugeflossen. Die Schlussrechnung und den Schlussbereich habe ich am 10.10.2007 erstellt. Die Kosten für die Beerdigung wurden als Massenverbindlichkeiten gemäß § 324 Abs. 1 Nr. 2 InsO aufgenommen und festgestellt. Der Schlusssterim hat am 19.12.2007 stattgefunden. Eine geringe Quotenausschüttung an		Abgeschlossenes Verfahren

			die Gläubiger ist erfolgt.		
....	36 IK.....07 AG Charlottenburg	§ 14 Nr. 2d) FAO Verbraucherinsolvenz	Mit Beschluss des AG Charlottenburg vom 27.02.2007 wurde das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet und ich wurde zum Treuhänder ernannt. Anschreiben an die Gläubiger mit der Aufforderung anzumelden, Prüfung der Forderungen und anschließende Fertigung der Tabelle nach § 175 InsO. Die Schlussrechnung und den Schlussbereich habe ich am 17.01.2008 erstellt. Der Schlusstermin hat am 23.04.2008 stattgefunden. An die Insolvenzgläubiger wurde eine geringe Quote ausgeschüttet. Durch Beschluss des AG Charlottenburg wurde das Verfahren nach § 200 InsO aufgehoben. Dem Schuldner wurde die Restschuldbefreiung angekündigt.		Abgeschlossenes Verfahren
....					
....					
....					

VI. Ersetzung gemäß § 5 g Nr. 4, § 14 Nr. 1 und 2 FAO (je ersetzten Verfahren acht Fälle aus Bereichen gemäß § 14 Nr. 1 und 2)

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit Schuldner- Tätigkeit; Sach- stand bei Übernahme; Tätigkeitsbereich	Zeitraum	Sachstand (laufend? Falls beendet: Wann und wie?)
....			8 Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimm-		

			ten Bereichen (Materielles Insolvenzrecht, Insolvenzverfahrensrecht)		
....	64 IK...../07 AG Cottbus	§ 14 Nr. 1d) FAO Sicherung und Verwaltung der Masse	Sicherung und Verwaltung der Masse. Das Insolvenzverfahren wurde durch Beschluss des AG Potsdam vom 23.02.2007 eröffnet und ich wurde zum Treuhänder bestellt. Der Schuldner hatte bei der Schuldnerhilfe „... e. V.“ ein Treuhandkonto im Rahmen des außergerichtlichen Schuldbereinigungsverfahrens eröffnet. Den Kontounterlagen konnte ich entnehmen, dass der Schuldner Zahlungen auf dieses Konto geleistet hat. Mit Schreiben vom 29.06.2007 habe ich die Schuldnerhilfe über die Insolvenzeröffnung in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, das Guthaben auf das hiesige Treuhandanderkonto auszukehren. Das Guthaben konnte ich zur Masse ziehen. Probleme, Besonderheiten etc.	Seit 23.02.2007	Laufendes Verfahren
....					
....					
....					

Ich versichere, die vorbezeichneten Verfahren und Fälle persönlich und weisungsfrei innerhalb der letzten drei Jahre vor Stellung meines Antrages auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ bearbeitet zu haben.

Berlin, den

.....